

Jessika Faneo  
Kluse 22  
58638 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3  
44139 Dortmund  
Fax.: 0231 5415 509

30.09.2017

**Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz,  
Anordnung der aufschiebenden Wirkung  
und Antrag auf Prozesskostenhilfe  
und Beiordnung**

von RA Lars Schulte-Bräucker, Kalthoferstraße 27, 58640 Iserlohn

Jessika Faneo, Kluse 22, 58638 Iserlohn

Antragsteller,

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin,

wegen der Vorankündigung der vorläufigen Leistungseinstellung

Hiermit beantrage ich

1. der Antragstellerin für die I. Instanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen
2. der Antragstellerin zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker beizuordnen.
3. die Antragsgegnerin vorläufig bis zur erstinstanzlichen Entscheidung zu verpflichten, die Leistungen ungekürzt weiter zu gewähren.

**Begründung**

Die Antragstellerin ist nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen, da sie bedürftig i. S. d. SGB II ist. Dies ergibt sich aus dem Folgenden.

Der Antrag bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig.

Hinsichtlich des Anordnungsanspruchs wird auf die beigelegten Anlagen verwiesen.

Die Eilbedürftigkeit liegt vor, um die Versorgung der Familie dauerhaft sicherzustellen.

### **Begründung**

Das Rechtsschutzbegehren wird begründet mit der wiederholt fortgesetzten Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch das Jobcenter Märkischer Kreis durch die Zurückweisung des Beistandes (§ 13 SGB X).

Die Begründung der Beklagten die vorläufige Leistungseinstellung auf § 40 SGB II Abs. 2 (4) zu stützen, geht bereits in der Sache fehl. Entscheidungserhebliche Änderungen sind nicht eingetreten und liegen somit auch nicht vor.

Die tatsächlichen Gründe zur Leistungseinstellung liegen eher in der wahrheitswidrigen Behauptung: „Sie haben weder am 06.09.17, am 13.09.17 und auch nicht am 27.09.2017 den Termin bei Frau Herz wahrgenommen.“

Richtig ist, dass die Klägerin in Begleitung des Vorstandsmitgliedes Ulrich Wockelmann von aufRECHT e.V. zu jedem der drei Termine (06.09.17, 13.09.17 und 27.09.2017) pünktlich am Jobcenter die Gesprächsbereitschaft telefonisch angezeigt hat, die Gespräche aber jedes Mal durch die Zurückweisung des Beistandes durch die Beklagte vereitelt wurde.

Die Mitarbeiterin des Beklagten forderte die Aufgabe der Persönlichkeitsrechte auf einen Beistand des Vertrauens. Die Bundesdatenschutzbeauftragte wurde diesbezüglich unterrichtet und ist in der Angelegenheit mit eingebunden.

Außerdem sind mehrere Zurückweisungen des Beistandes durch RA Lars Schulte-Bräucker bereits in der Widerspruchsstelle des Beklagten anhängig.

Diese Zurückweisungen widersprechen der Vereinbarung zwischen dem Beklagten und dem Verein aufrecht e.V. aus dem Oktober 2015.

Mit freundlichen Grüßen  
Anlagen